



EMMENTALISCHER  
MUSIKVERBAND

# STATUTEN

Genehmigt an der DV vom 13. Oktober 2025

## **1. Name, Sitz, Zweck**

- 1.1. Unter dem Namen "Emmentaler Musikverband" (EMV) besteht eine politisch und konfessionell neutrale Vereinigung der Blasmusikvereine und -organisationen des Emmentals gemäss Artikel 60 ff. ZGB.
- 1.2. Sitz und Gerichtsstand ist Burgdorf. Der Emmentaler Musikverband ist ein regionaler Unterverband des Bernischen Kantonal-Musikverbandes (BKMV) und verpflichtet sich, dessen Statuten und Reglemente zu beachten.
- 1.3. Der EMV setzt sich für eine sicht- und hörbare Blasmusik im Emmental ein. Er versteht sich als Dienstleister für seine Mitglieder und will eine Plattform für den Austausch bieten. Er ist Bindeglied zwischen dem BKMV und den lokalen Vereinen. Zentrale Anliegen sind die Nachwuchsförderung, die Attraktivität der Blasmusikvereine, die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure und die Sichtbarkeit der Blasmusik.
- 1.4. Das Verbandsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.

## **2. Mitgliedschaft**

- 2.1. Dem Verband gehören die im Anhang 1 aufgeführten Vereine und Organisationen als Mitglieder an. Es können verschiedene Mitgliederkategorien geschaffen werden.
- 2.2. Neue Mitglieder können auf Antrag an den Vorstand des EMV aufgenommen werden. Für die Aufnahme ist fristgerecht eine schriftliche Beitrittserklärung an das Sekretariat des EMV zu richten.
- 2.3. Jedes Verbandsmitglied entrichtet einen Jahresbeitrag gemäss der jeweiligen Mitgliederkategorie. Die Höhe wird jährlich von der Delegiertenversammlung festgelegt.
- 2.4. Das Austrittsbegehren eines Mitglieds ist rechtsgültig unterschrieben an das Sekretariat des EMV zu richten. Ein Austritt kann nur auf Ende des Verbandsjahres und nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten gegenüber dem EMV vollzogen werden. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf das beim Austritt vorhandene Verbandsvermögen.

## **3. Organisation des Verbandes**

- 3.1. Die Organe des Verbandes sind:
  - die Delegiertenversammlung
  - der Vorstand
  - die Revision

## **4. Delegiertenversammlung (DV)**

- 4.1. Die ordentliche DV findet einmal jährlich jeweils vor der DV des BKMV statt. Ort, Zeit und Durchführungsort der DV werden durch den Vorstand des EMV festgelegt. Grundsätzlich gilt der Turnus gemäss Anhang 2.
- 4.2. Die Einladung zur DV erfolgt mindestens vier Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Traktandenliste durch den Vorstand des EMV.

- 4.3. Die Geschäfte der DV sind:
- Begrüssung, Appell, Wahl Stimmzählende
  - Totenehrung
  - Protokoll der letzten DV
  - Jahresbericht
  - Jahresrechnung
  - Festsetzung der Jahresbeiträge
  - Budget
  - Mutationen
  - Wahlen Vorstandsmitglieder EMV
  - Nominationen zu Handen der DV BKMV (Vorstandsmitglieder, Muko, Eidg. Delegierte)
  - Emmentalische Musiktage
  - Nachwuchsförderung
  - Ehrungen
  - Anträge von Vorstand und Verbandsmitgliedern
  - Verschiedenes
- 4.4. Eine ausserordentliche DV findet statt, wenn diese vom Vorstand des EMV einberufen oder sie von einem Drittel der Verbandsmitglieder verlangt wird.
- 4.5. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl verlangt und durch die DV beschlossen wird. Bei allen Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, beim zweiten Wahlgang das relative Mehr. In Sachgeschäften hat das Verbandspräsidium bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.
- 4.6. Stimmberechtigt an der DV sind die Verbandsmitglieder gemäss Mitgliederkategorie im Anhang 1 sowie die Vorstandsmitglieder des EMV mit je einer Stimme sowie die Eidgenössischen Delegierten mit je einer Stimme.
- 4.7. Die DV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Verbandsmitglieder beschlussfähig. Vorbehalten bleibt Artikel 10.1.
- 4.8. Anträge an die DV sind schriftlich begründet und klar formuliert bis spätestens 31. August an das Sekretariat des EMV einzureichen.

## **5. Vorstand**

- 5.1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes. Er vollzieht sämtliche Beschlüsse und ist für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Akten verantwortlich.
- 5.2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- Präsidium und Vizepräsidium oder Co-Präsidium
  - Sekretariat
  - Kasse
  - Beisitz nach Bedarf

Das Präsidium der Veteranenvereinigung Emmental, die Vertretung der Dirigenten sowie der nächsten zwei Musiktage und die jeweiligen Landesteilvertretung im Vorstand und der Musikkommission des BKMV werden zu allen Vorstandssitzungen eingeladen und können bei Bedarf mit beratender Stimme und zum Austausch von Informationen daran teilnehmen.

- 5.3. Die Amtsdauer im Vorstand beträgt zwei Jahre und eine Wiederwahl ist möglich.
- 5.4. Das Präsidium vertritt den Verband nach aussen. Es leitet alle Verbandsgeschäfte, Sitzungen und Versammlungen. In seiner Abwesenheit übernimmt das Vizepräsidium resp. das Co-Präsidium dessen Funktion.

- 5.5. Das Sekretariat führt alle Protokolle und Pendenzenlisten, betreut das Archiv und erledigt die nötige Korrespondenz.
- 5.6. Die Kasse führt das Finanzwesen und erstellt zu Handen der DV eine Jahresrechnung vom vergangenen Verbandsjahr sowie ein Budget für das folgende Verbandsjahr.
- 5.7. Die Vertretung der Direktion ist das Bindeglied der Dirigentinnen und Dirigenten der EMV-Mitglieder und dem EMV-Vorstand. Sie ist Ansprechperson in musikalischen Belangen und unterstützt die durchführenden Vereine der Musiktage im Ressort Musikalisches.
- 5.8. Die Vertretung der Musiktage ist das Bindeglied zwischen dem durchführenden Verein und dem EMV-Vorstand. Sie informiert zeitnah über wichtige Entscheidungen im OK.
- 5.9. Für den Verband rechtsgültig zeichnen können das Präsidium oder das Vizepräsidium resp. Co-Präsidium kollektiv mit dem jeweils zuständigen Vorstandsmitglied.

## **6. Revision**

- 6.1. Das Mitglied welches die DV durchführt, hat die Jahresrechnung des EMV zu Handen der Delegiertenversammlung mit zwei geeigneten Personen zu prüfen. Der Revisionstermin ist in den zwei Wochen vor der DV anzusetzen mit dem zuständigen Vorstandsmitglied des EMV rechtzeitig abzusprechen.

## **7. Finanzen**

- 7.1. Die Einnahmen setzen sich aus Beiträgen der Mitglieder und Sponsoring zusammen.
- 7.2. Für Verpflichtungen des Verbandes haftet einzig dessen Vermögen.

## **8. Musiktage**

- 8.1. Die Durchführung der Emmentalischen Musiktage wird in einem separaten Reglement geregelt.
- 8.2. Der Vorstand des EMV stellt in enger Absprache mit dem durchführenden Verein die Einhaltung des Reglements sicher.

## **9. Ehrungen**

- 9.1. Den Verbandsmitgliedern wird an ihren Jubiläen zum Bestehen von 25, 50, 75, 100 Jahren usw. ein Geschenk überreicht, das vom Vorstand EMV bestimmt wird. Pro Jubiläumsjahr erhält das Verbandsmitglied 1 Franken.

## **10. Schlussbestimmungen**

- 10.1. Die Auflösung des EMV erfolgt durch Beschluss der DV, an der jedoch drei Viertel der Verbandsmitglieder anwesend sein müssen. Die Auflösung kann nur durch Beschluss mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
- 10.2. Bei Auflösung des Verbandes geht das Verbandsvermögen an den BKMV.
- 10.3. Diese Statuten treten sofort nach Genehmigung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 21. Oktober 2011 (mit Änderung von Artikel 5.2 vom 20. Oktober 2022). Sie können durch Einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten an einer DV geändert werden.
- 10.4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB.

Diese überarbeiteten Statuten wurden genehmigt an der DV des EMV vom 13. Oktober 2025 in Oberburg.

**Für den Emmentalischen Musikverband**

Das Co-Präsidium

Die Sekretärin

Christian Siegenthaler

Josiane Reist

Martin Sägesser